

**Neunte Durchführungsbestimmung*
zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife
des Handwerks.**

— 9. HdwStDB —

Vom 15. Februar 1955

Die Lohnerhöhungen im Handwerk im Jahre 1954, Preis- und Gebührenänderungen, Neuabgrenzung der Handwerksberufe u. ä., machen es erforderlich, Handwerksteuer-Grundbeträge, -Zuschläge und -Tarife zu ändern und zu ergänzen.

Zur einheitlichen Durchführung der Besteuerung des Handwerks wird deshalb auf Grund des Abschnitts VT der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) in Verbindung mit dem § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) folgendes bestimmt:

§ 1

Handwerksteuer-Grundbeträge

Der Handwerksteuer-Grundbetrag bemißt sich nach der dieser Durchführungsbestimmung als Anlage A beigefügten Tabelle der Handwerksteuer-Grundbeträge.

§ 2

Handwerksteuer-Zuschläge

(1) Die Handwerksteuer-Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme, nach dem Jahresmaterialeinsatz und für Getreidemüller bemessen sich nach den dieser Durchführungsbestimmung als Anlagen B I Tarif Nr. 1 bis 15 und B II Tarif Nr. 20 bis 23 beigefügten Tabellen** der Handwerksteuer-Zuschläge.

(2) Die Tabellen der Handwerksteuer-Zuschläge nach der Jahresbruttolohnsumme und der Handwerksteuer-Zuschläge für Getreidemüller (Anlagen B I Tarif Nr. 1 bis 15 und B II Tarif Nr. 22 und 23 sind für den einzelnen Handwerksberuf anzuwenden:

a) ab 1. Januar 1954, wenn die im Jahre 1954 für die betreffenden Handwerksberufe abgeschlossenen Tarifverträge vor dem

1. März 1954 in Kraft getreten sind und

b) ab 1. Juli 1954, wenn die im Jahre 1954 für die einzelnen Handwerksberufe abgeschlossenen Tarifverträge nach dem 23. Februar 1954 in Kraft getreten sind.

§ 3

Handwerksteuer-Tarife für Brauer und Mälzer

(1) Die Handwerksteuer für Brauer und Mälzer bemißt sich nach den dieser Durchführungsbestimmung als Anlage B III Tarif-Nr. 30 und 31 beigefügten Tabellen der Handwerksteuertarife für Brauer und Mälzer. Diese Tabellen sind ab 1. Januar 1954 anzuwenden.

(2) Die Handwerksteuer der Brauer ist für die Veranlagung 1953 nach dem vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Tarif (B II Nr. 18) zu errechnen und von dem Jahressteuerbetrag danach ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

* 8. Durchfb. (HdwStDB) (GBl. 1954 S. 103)

** Die 9. HdwStDB erscheint mit den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Anlagen A, B I, B II und B III als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes und ist zu beziehen ab 5. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Querstraße 4—6.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Steuer des Handwerks ist vom Handwerker selbst zu berechnen und in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagzahlungen) des voraussichtlichen Jahressteuerbetrages zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen werden jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar fällig.

(3) Eine eventuelle Abschlußzahlung wird sieben Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag fällig.

§ 5

Jahreserklärung

Die Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks und den SV-Beitrag (§ 12 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks [GBl. S. 967]) ist bis zum 20. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Rat des Kreises bzw. dem Rat der Stadt oder des Stadtbezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben, einzureichen.

§ 6

**„Andere Einkünfte“ des Handwerkers bzw. der mit,
einem Handwerker nach dem Einkommensteuergesetz
zusammen zu veranlagenden Personen (Zweite Hand-
werksteuerdurchführungsbestimmung)**

Für Handwerker mit „anderen Einkünften“ und für Personen, die mit ihren Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz mit dem Handwerker zusammen zu veranlagend sind, gilt bezüglich der nichthandwerklichen Einkünfte und Umsätze die Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) mit den weiteren dazu ergangenen Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und des § 3 Absätze 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Der § 2 Abs. 2 gilt nur für die Veranlagung 1954. Der § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Der § 3 Abs. 2 gilt nur für die Veranlagung 1953.

Berlin, den 15. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 403.

**— Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle,
Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braun-
kohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe —**

Vom 28. Februar 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe gelten die in der Anlage festgelegten Herstellerabgabepreise und Bedingungen.

(2) Diese Herstellerabgabepreise gelten für die Produktion der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohlenindustrie und für Importe.